

ANTRAG

der Abgeordneten DI Toms, Rupp, Dkfm.Rambossek, Nowohradsky, Kautz und Hofmacher

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend

Änderung der NÖ Bauordnung 1996, LT-924/B-23/3

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Vor der Ziffer 1 wird die Bezeichnung Artikel I eingefügt.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 46 Österreichische technische Zulassung.“

3. Ziffer 3 lautet:
„3. § 7 Abs.1 lautet:
„(1) Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte müssen die **vorübergehende Benützung von Grundstücken und Bauwerken** sowie des Luftraumes über diesen durch die Eigentümer der bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf den Nachbargrundstücken und durch die von diesen Beauftragten dulden, wenn diese nur so oder anders nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten
 - o Baupläne verfassen,
 - o Bauwerke errichten,
 - o Erhaltungs- und Abbrucharbeiten durchführen oder
 - o Baugebrechen beseitigenkönnen.
Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind, außer bei Gefahr

in Verzug, jeweils mindestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Grundstücke oder Bauwerke zu verständigen.“ "

4. Nach Ziffer 3 werden folgende Ziffer 3a bis 3 c eingefügt:

„3a. Im § 7 Abs.2 1.Satz wird nach dem Wort „Eigentümer“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder sonstige Nutzungsberechtigte“

3b. Im § 7 Abs.3 wird das Wort „Bauwerkseigentümer“ ersetzt durch die Wortfolge:
„Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Bauwerks“

3c. Im § 7 Abs.4 1.Satz wird nach dem Wort „Miteigentümer“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder sonstige Nutzungsberechtigte“. "

5. Ziffer 4 lautet:

„ 4. § 7 Abs.5 lautet:

„(5) Bevor die Arbeiten nach Abs.1 bis 4 durchgeführt werden, haben der Berechtigte und der Belastete gemeinsam den bestehenden Zustand des betroffenen Grundstücks oder Bauwerks festzustellen (**Beweissicherung**). Sind die Arbeiten abgeschlossen, ist ein Zustand, der dem bisherigen entspricht, herzustellen.

Ein **nicht behebbarer Schaden** ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks oder Bauwerks vom Berechtigten nach Abs.1 bis 4 zu **ersetzen**.“ "

6. Ziffer 5 lautet:

„5. § 7 Abs.6 1.Satz lautet:

„Wird die **Inanspruchnahme** fremden Eigentums (Abs.1 bis 4) **verweigert** oder der Verpflichtung nach Abs.2 2.Satz nicht nachgekommen, hat die **Baubehörde** die Beweissicherung nach Abs.5 1.Satz durchzuführen und über Notwendigkeit, Umfang und

Dauer der Inanspruchnahme oder Verpflichtung zu **entscheiden** und die Duldung oder Verpflichtung dem belasteten Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzutragen.“ “

7. Nach Ziffer 7 wird folgende Ziffer 7a eingefügt:

„7a. Im § 12 Abs.1 Z.1 tritt anstelle des Zitats „(§ 15 Z.17)“ das Zitat „(§ 15 Abs.1 Z.17)“.“

8. Nach Ziffer 9 wird folgende Ziffer 9a eingefügt:

„9a. Dem §15 Abs. 2 wird in einer neuen Zeile folgender Satz angefügt:

„ Wird eine Einfriedung (Abs.1 Z.17) errichtet, ist der Anzeige die Zustimmung des Grundeigentümers anzuschließen.“

9. Nach Ziffer 19 wird folgende Ziffer 19a eingefügt:

„19a. Im § 43 Abs. 2 2.Satz wird der Beistrich nach dem Wort „Normen“ durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder österreichische technische Zulassungen“.“

10. Nach Ziffer 22 wird folgende Ziffer 22a eingefügt:

„22a. Im § 44 Abs. 8 Z.1 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „eines anderen Landes“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „ , den weiteren einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen“. “

11. Die Ziffer 25 lautet:

„25. § 46 entfällt.“

12. Nach Ziffer 27 werden folgende Ziffer 27a bis 27c eingefügt:

„27a. Im § 53 Abs.1 1.Satz wird nach dem Wort „Gebäudefront“ in Klammer folgende Wortfolge eingefügt:

„(Berechnung: Frontfläche durch größte Frontbreite)“

27b. Im § 53 Abs.1 werden vor dem letzten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die **Gebäudefront** ist

- o bei geneigtem oder stufenförmigem Verlauf der oberen Begrenzung mit einem Höhenunterschied – in aufsteigender Richtung gemessen – von mehr als 3 m (ausgenommen Giebelfronten) oder
- o bei versetztem Verlauf (ausgenommen raumbildende Rücksprünge) von mehr als 1 m **in Frontabschnitte zu unterteilen**. Die Gebäudehöhe ist dann für jeden Frontabschnitt gesondert zu berechnen.“

27c. Im § 53 Abs.5 wird nach dem 1.Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Seitenfronten von Gebäuden mit zurückgesetztem Geschoss (Abs.1 Abb.3) gilt dies sinngemäß.“ “

13. Nach Ziffer 34 wird folgende Ziffer 35 angefügt:

„35. Artikel II lautet:

„Artikel II
Übergangsbestimmung

Artikel I Z.11 und 13 gelten nicht für Verfahren, die bereits vor dem 28.Februar 2002 bei der Baubehörde anhängig waren.“